

## **EINLADUNG**

**zu einer Sitzung des           Hauptausschusses**  
**Tag der Sitzung:           Dienstag, den 06.11.2007**  
**Ort der Sitzung:           Rathaus, Ratssaal**  
**Beginn der Sitzung:       17.00 Uhr**

### **TAGESORDNUNG (Beratungspunkte):**

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

### **A. Öffentliche Sitzung:**

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:  
  
hier: Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis `90/Die Grünen und des Ratsmitglieds Kloubert vom 08.10.2007 betr. die gefährliche Situation der Schüler auf dem Mausbacher Markusplatz
2. Benennung eines neuen Mitglieds für den Ausschuss für Schule und Kultur
3. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Stolberg (Rhld.) (Vorlage wird nachgereicht)
4. 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung (Vorlage wird nachgereicht)
5. 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 22.12.1999 (Vorlage wird nachgereicht)
6. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Stolberg (Rhld.) (Vorlage wird nachgereicht)

7. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 20.12.2006
8. Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2008
9. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel bei der Finanzposition 1.7000.51210.9 „Entsorgung Klärgruben“
10. Verkehrssicherungspflichtige Gehölzrückschnitte im Bereich der Euregiobahn zwischen Mühlener Ring und Aachener Straße
11. Stromversorgung städtischer Objekte
12. Beantwortung von Anfragen und Mitteilungen

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Städt. Kindergarten „Am Tomborn“ - Vertragsabschluss
2. Beförderung von Beamten  
(Vorlage wird nachgereicht)
3. Beantwortung von Anfragen und Mitteilungen

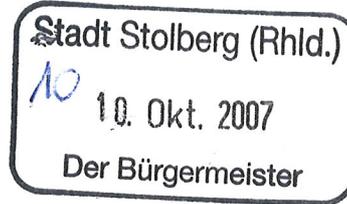
(Ferdinand Gatzweiler)  
Bürgermeister

---

geplante Erweiterung der Tagesordnung:

- TOP A 12: Pflastersanierung Höhenkreuzweg  
hier: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel
- TOP B 3: Grundstücksverkauf Walther-Dobbelmann-Straße
- TOP B 4: Dringliche Entscheidung gemäß § 60 GO NRW  
hier: Änderung der Geschäftsverteilung und Bestellung eines weiteren  
Fachbereichsleiters

**SPD Fraktion**  
**FDP Fraktion**  
**Bündnis 90 / Die Grünen**  
**ABS**



An den  
Bürgermeister  
Herrn Ferdi Gatzweiler

Im Hause

*Handwritten in red ink:*  
E 10/10/07

08. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

wir beantragen gemeinsam, der Rat der Stadt möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, die gefährliche Situation für die Schüler auf dem Mausbacher Markusplatz zu entschärfen.

Der Markusplatz ist für die Schüler der gefährlichste Teil der stark befahrenen Gressenicher Straße. Auf beiden Straßenseiten befinden sich die Bushaltepunkte, was ein ständiges Überqueren der Landstraße erfordert.

Nur durch ein direktes Anfahren der Busse bis zu den Schulgebäuden ist eine Schulwegsicherung zu gewährleisten.

Die Verwaltung soll beauftragt werden, mit der ASEAG gezielt entsprechende Verhandlungen zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Wolf  
Fraktionsvorsitzender

Bernd Engelhardt  
Fraktionsvorsitzender

Rita Bürger  
Fraktionsvorsitzende

Bert Kloubert

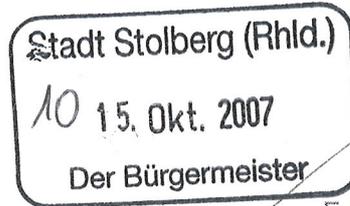


**CDU**

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

CDU – Stolberg Rathaus 52220 Stolberg

Stadt Stolberg  
Herrn Bürgermeister Gatzweiler  
Rathaus  
52220 Stolberg



Postanschrift:  
Rathaus  
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215  
oder Tel. +49 2402 13 480  
Fax +49 2402 13 378  
E-Mail [fraktion@cdu-stolberg.de](mailto:fraktion@cdu-stolberg.de)

Konto 6811111  
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 15. Oktober 2007

### **Benennung eines neuen Mitglieds für den Ausschuss für Schule und Kultur**

Sehr geehrter Herr Gatzweiler,

für den Ausschuss Schule und Kultur benennen wir anstelle von Herrn Mathias Peters, als originäres Mitglied, den bisherigen stellvertretenden sachkundigen Bürger Herrn Jochen Emonds.

Den zukünftigen stellvertretenden sachkundigen Bürger benennen wir zu einem späteren Zeitpunkt.

Mit freundlichem Gruß

S. Pietz  
Fraktionsgeschäftsführer

Vorsitzender: Tim Grüttemeier  
Stellvertreter:  
Hans Josef Siebertz • Christian Studer

Geschäftsführer:  
Siegfried Pietz  
Karina Wahlen

Schatzmeister: Paul Kirch

**TOP A 3 bis TOP A 6:**

**Vorlagen werden nachgereicht!**

**VORLAGE**

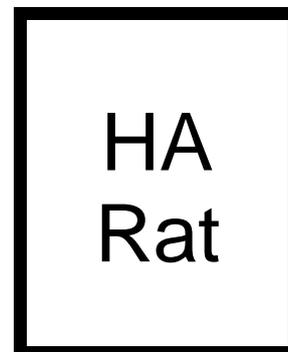
Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
29.10.2007	

für die Sitzung des **Hauptausschusses/Rates**

am **06.11.2007./18.12.2007**

Tagesordnungspunkt Nr. **A 7**

Betreff: **Friedhofsgebühren 2008**  
 hier: **Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhd.)**



**a) Beschlussvorschlag:**

- HA empfiehlt/ Rat beschließt, die Gebührensätze für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhd.) weiterhin nach der Satzung vom 20.12.2006 anzuwenden.**

**Die als Anlage beigefügten Berechnungsunterlagen sind Bestandteil der Beschlussfassung.**

**b) Sachverhalt:**

- Gebührenkalkulation

Grundlage für die Kalkulation der Friedhofsgebühren ist das Ergebnis der Betriebsabrechnung 2006 und die sich hieraus ergebende Kosten- und Erlösentwicklung 2008. Die voraussichtlichen Gesamtkosten im UA 750 betragen 1.622.513,97 € (sh. Anlage ) und steigen damit gegenüber dem Betriebsergebnis 2006 um 32.969,99 € (2,07 %). Die Mehrkosten begründen sich aus der Erhöhung des Sachkostenzuschlags und der Personalkosten.

Im Übrigen sind bei den **Kostenstellen** folgende Änderungen zu verzeichnen:

	<b>Entwicklung '08</b>	<b>BAB 2006</b>	<b>Differenz</b>
<b>Kosten nach Kostenstellen:</b>			
Grabfelder + Rahmenanlage	1.140.169,11 €	1.128.076,36 €	12.092,75 €
Bestattungen	159.412,39 €	155.162,29 €	4.250,11 €
Trauerhalle	270.216,53 €	252.621,69 €	17.594,84 €
Grabmalgenehmigungen	14.447,08 €	14.299,42 €	147,66 €
Kriegs- u. Zivilopfergräber	35.924,57 €	37.115,26 €	-1.190,69 €
Grabpflege verdienter Stolberger Bürger	2.344,30 €	2.268,94 €	75,36 €
	<b>1.622.513,97 €</b>	<b>1.589.543,98 €</b>	<b>32.969,99 €</b>

Die Gebührenkalkulation wurde im Übrigen nach den üblichen Kriterien und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt und schließt, wie schon oben erwähnt, mit Gesamtkosten i.H.v. 1.622.513,97 € ab. Dem stehen Gebühreneinnahmen von 996.198,50 € entgegen.

Bei kostendeckenden Gebühren und einem Grünflächenanteil i.H.v. 24 % würde das Gebührenaufkommen 1.297.652,50 € betragen (sh. Anlage). Die subventionierte Gebühr führt somit zu einer Mindereinnahme von 301.454,00 €.

In Anbetracht der Beratungen und Beschlussfassungen zu den Friedhofsgebühren in den Vorjahren legt die Verwaltung keine kostendeckende Gebührensatzung vor.

**c) Rechtslage:**

Angewandte Rechtsgrundlagen sind das Kommunalabgabengesetz und das Bestattungsgesetz.

Die Gebührenkalkulation wurde gemäß § 3 der Rechnungsprüfungsordnung vom 16.07.02 durch das Amt für Prüfung und Beratung geprüft.

**d) Finanzierung:**

sh. Gebührenkalkulation 2008 (Anlage)

**e) Personelle Auswirkungen:**

Keine unmittelbaren Auswirkungen

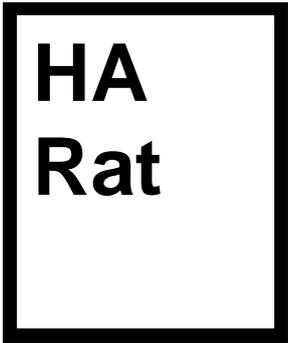
I.A.

Braun  
Amtsleiter

Datum .10.2007	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des                    Hauptausschusses/Rates  
am    06.11.2007/18.12.2007  
Tagesordnungspunkt Nr.    A 8  
Betreff                                    Hebesatzung für HHJ 2008



---

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat beschließt  
den Erlass der Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2008 gem. Anlage 1.**

**b) Sachverhalt:**

Seitdem die Haushaltssatzung 2003/2004 nicht genehmigt wurde, befindet sich die Stadt Stolberg in der Übergangswirtschaft. Die Hebesätze müssen für die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) durch Hebesatzung festgelegt werden.

Die derzeit geltende Hebesatzung vom 20.12.2006 hat eine Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2007.

Die vorgeschlagene Hebesatzung 2008 enthält sowohl für die Grund- als auch für die Gewerbesteuer die bisherigen Hebesätze.

Eine Erhöhung der Realsteuern für das Veranlagungsjahr 2008 könnte noch bis zum 30.06.2008 mit Rückwirkung zum 1.1.2008 erfolgen. Sowohl Grund- als auch Gewerbesteuerergesetz lassen ausdrücklich eine rückwirkende Beschlussfassung zu. Allerdings sind dann neue Bescheiderteilungen erforderlich.

**c) Rechtslage:**

- § 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 25 Grundsteuergesetz
- § 16 Gewerbesteuergesetz

**d) Finanzierung:    -**

**e) Personelle Auswirkung:    -**

I.V.

gez.  
Dr. Zimdars  
I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stolberg**  
**- Hebesatzung - vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Hebesatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf \_\_\_\_\_ 248 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf \_\_\_\_\_ 391 v.H.

**§ 2**  
**Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird für das das Haushaltsjahr 2008 festgesetzt auf \_\_\_\_\_ 420 v.H.

**§3**  
**Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Hebesatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung waren nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den \_\_\_\_\_ .2007

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

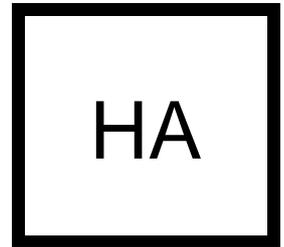
**VORLAGE**

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
11.10.2007	

für die Sitzung des            Hauptausschusses

am                                    06.11.2007

Tagesordnungspunkt Nr.    A 9

**Betreff:**                    Bereitstellung überplanmäßiger Mittel bei der Finanzposition  
1.7000.51210.9 „Entsorgung Klärgruben“**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss beschließt, die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 16.352,00 € bei der Finanzposition 1.7000.51210.9 "Entsorgung Klärgruben" zu genehmigen.**

**b) Sachverhalt:**

Bei der Mehrausgabe handelt es sich um Ausgaben, welche die Stadt Stolberg gemäß Vertrag dem beauftragten Unternehmen für die Entleerungen der Gruben- und Kleinkläranlagen zu erstatten hat. Bis zum Jahresende wird eine Mehrausgabe von ca. 16.352,00 € erwartet.

**c) Rechtslage:**

Da die Stadt Stolberg nach Vertrag vom 01.04.2005 zwischen der Stadt Stolberg und der Firma Schönackers zur Rechnungsbegleichung verpflichtet ist, ist die Bereitstellung der Mittel zwingend erforderlich.

**d) Finanzierung:**

Die zusätzlichen Haushaltsmittel werden im Wege eines Freigabeantrages von der Kämmerei zur Verfügung gestellt. Hierzu ist vorab die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich, da die Mehrausgabe über 10.000,00 € liegt.

**e) Personelle Auswirkung:**

keine

I.A.

gez.  
Herrmann  
stellv. Amtsleiter

**VORLAGE**

für die Sitzung des                    Hauptausschusses

am    06.11.2007

Tagesordnungspunkt Nr.            A 10

Betreff                                    Verkehrssicherungspflichtige Gehölzrück-  
    schnitte im Bereich der Euregiobahn  
    zwischen Mühlener Ring und Aachener Str.

**HA****a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss beschließt, die Bereitstellung von Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,00 € für die HHST. 1.8800.51000.3 „verkehrsicherungspflichtige Rückschnitte Euregiobahn“ und die kurzfristige Ausschreibung der Maßnahme**

**b) Sachverhalt**

An einem ca. 1300m langen Streckenbereich der Euregiobahn/ EVS, zwischen Bahnübergängen Mühlener Ring und Aachener Straße, hat sich der Gehölzaufwuchs auf den angrenzenden städtischen Anlagen so stark entwickelt, dass er den regulären Schienenverkehr teilweise erheblich behindert. Verschiedene Signalanlagen und Streckenmarkierungen werden verdeckt, Äste wachsen in den Verkehrsraum der Züge und beschädigen diese. Durch den Konkurrenzdruck in der Pflanzung sind Bäume schief gewachsen, oder stehen im Gefahrenbereich der Gleisanlagen und müssen aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden. Die bodendeckenden Gehölze in den Stützwänden, Hangsicherungsanlagen und Böschungen wachsen in das Schotterbett der Gleisanlage oder in die Schotterdrainage, was zu Stabilitäts- und Entwässerungsproblemen am Bahndamm führen kann.

Die EVS hat die Stadt Stolberg aufgefordert, die notwendigen Rückschnitte kurzfristig im Bereich der städtischen Grundstücke durchzuführen.

Für diese Rückschnittarbeiten ist der Einsatz von schienengebundenen Spezialfahrzeugen und -Geräten unumgänglich, da eine Erschließung über städtisches Gelände nicht vorhanden ist und der Bahndamm mit herkömmlichen Maschinen nicht befahren werden darf. Zum Schutz der Gleisanlagen, wegen möglicher Beschädigungen der Schienenfahrzeuge und wegen der Brandgefahr, darf das Schnittgut nicht vor Ort verbleiben. Da der Zeittakt des Bahnbetriebes, während der Zeit von 5<sup>o</sup>Uhr bis ca. 23<sup>o</sup> Uhr, eine Durchführung der Maßnahme unwirtschaftlich macht, bzw. nicht möglich ist, müssen die Arbeiten in die Nachtstunden verlegt werden.

Beim Techn. Betriebsamt stehen weder fachlichqualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung, die berechtigt sind, gleisgebundene Fahrzeuge zu führen noch die notwendige technische Ausrüstung. Aus diesem Grund müssen diese Arbeiten an eine Spezialfirma vergeben werden. Streckensicherungsarbeiten werden an Sicherungspersonal der EVS, als Streckenbetreiber vergeben.

### **c)Rechtslage**

Die Stadt ist einerseits als Grundstückseigentümer und darüber hinaus, durch eine Vereinbarung von 1994 mit dem Landschaftsverband - Straßenbauverwaltung und der Stadt, für den Unterhalt und die Pflege der Grünanlagen entlang der Europastraße zuständig und verkehrssicherungspflichtig.

### **d)Finanzierung**

Zur Durchführung der verkehrssichernden Rückschnitte, werden überplanmäßige Mittel von der Kämmerei in Höhe von 15.000,00 € auf der Hhst. 1.8800.51000.3 „verkehrssichernde Rückschnitte Euregiobahn“ zur Verfügung gestellt.

### **e)Personelle Auswirkungen**

Ausschreibung, Baustellenüberwachung und Abrechnung werden von einem Mitarbeiter des Entwicklungs- und Planungsamtes erbracht.

i.A.

gez.  
Pickhard  
Leiter Fachbereich 1

Datum Okt. 2007	Drucksache-Nr.
--------------------	----------------

**VORLAGE**



für die Sitzung des                    Hauptausschusses  
am    6. 11. 2007  
Tagesordnungspunkt Nr.    A 11  
Betreff:                                    Stromversorgung städtischer Objekte

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuß stimmt der Anpassung der Stromlieferverträge mit der EWW hinsichtlich der monatlichen Prognostizierung des EEG-Aufschlages zu. (Vergleiche Anlage - Schreiben vom 20. 09. 2007)**  
**Im Übrigen ermächtigt der HA die Verwaltung für die Zukunft Anpassungen auf gesetzlicher Basis und / oder mit nicht erheblichen finanziellen Auswirkungen (bis max. 10.000,-- € / a) als laufendes Geschäft der Verwaltung zu behandeln.**

**b) Sachverhalt:**

Auf der Basis der Beschlußlage vom 22. 5. 2007 wurden mit der EWW aufgrund der eingetretenen gesetzlichen Änderungen Stromlieferungsverträge für die städtischen Abnahmestellen abgeschlossen.  
Hierbei wurde bezüglich des EEG-Aufschlages, der auf der Basis des „Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ festgelegt wird, folgendes vereinbart:

**„EWW hat bei Erhöhungen das Recht, bei Reduzierungen die Pflicht, den EEG-Aufschlag gemäß Ziffer 4.1 jeweils wie folgt zum 1. 01. Eines Jahres, auch zu Beginn der Erstlaufzeit, anzupassen:**

**a.** In einem ersten Berechnungsschritt wird der EEG-Aufschlag „Prognose Folgejahr“ nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{EEG-Aufschlag} = \text{EEG-Quote} \times (\text{EEG-Preis} - \text{vermiedene Strombeschaffungskosten})$$

Ab dem 1. 07. 2007 ist den Versorgungsunternehmen nunmehr die Möglichkeit gegeben, diese Anpassung auf der Basis der monatlichen Prognose des VDN (Verband der Netzbetreiber) auch monatlich vorzunehmen. Hiervon haben schon bereits einige Energieversorger insbesondere gegenüber ihren Großkunden Gebrauch gemacht.

Der bisherige Berechnungsmodus bleibt dabei unverändert, bezieht sich aber auf die vom VDN veröffentlichten Monatsprognosen.

Der EEG-Aufschlag beträgt für den Zeitraum 1. 01. 2007 bis 30. 09. 2007 wie bisher vereinbart 0,888 Ct./kWh.

Die jeweils monatlich gültigen EEG-Aufschläge werden ab 1. 10. 2007 unter

[www.ewv.de](http://www.ewv.de) von den Berechtigten über Eingabe eines Codes abgerufen werden können.

Da die bisher auf Grund der jährlichen Prognosen in den Abschlagszahlungen enthaltenen EEG-Aufschläge bei der jährlichen Endabrechnung korrigiert werden bzw. worden sind, ändert sich hieran durch die monatliche vorgenommene Prognose nichts. Für die Stadt treten mithin keine negativen finanziellen Auswirkungen ein.

Durch die Möglichkeit der monatlichen Änderung der EEG-Aufschlagsprognose wird die Schätzung des jährlichen Gesamtbedarfs der Stromkosten für die Haushaltsberatungen für die Verwaltung allerdings nicht einfacher.

Da bei anderen Verwaltungen ähnliche einfache Vertragsanpassungen als laufendes Geschäft der Verwaltung behandelt werden, schlägt die Verwaltung eine entsprechende Ermächtigung für künftige Vertragsänderungen und Anpassungen vor.

**C) finanzielle Auswirkungen:** Siehe Sachverhalt

**D) personelle Auswirkungen:** Siehe Sachverhalt

I.V.

gez.

(Dr. Zimdars)

1. Beigeordneter

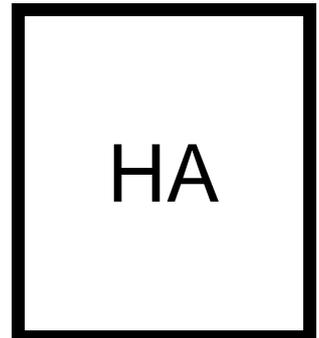
und Stadtkämmerer

Datum  
29.10.2007

Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**VORLAGE**

für die Sitzung des           Hauptausschusses  
am                                 06.11.2007  
Tagesordnungspunkt Nr.   A 12  
Betreff:                         Pflastersanierung Höhenkreuzweg  
                                      hier: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss genehmigt die Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln** in Höhe von 40.000,- € auf der HHSt. 1.6300.51050.0 „Pflastersanierung Höhenkreuzweg“ .

**b) Sachverhalt:**

Der Pflasterbelag im Höhenkreuzweg weist abschnittsweise gravierende Schäden auf. Nachdem die Schadensursache festgestellt wurde und ein Sanierungskonzept aufgestellt wurde sollen nun Mittel für die Pflastersanierung bereitgestellt werden.

**Begründung der Dringlichkeit:**

In den geschädigten Bereich ist die Straße teilweise nicht mehr verkehrssicher, daher besteht hier Handlungsbedarf. Durch ein kurzfristiges Handeln soll darüber hinaus sicher gestellt werden dass sich die schadhaften Bereiche nicht vergrößern.

**c) Rechtslage:**

Verkehrssicherungspflicht der Stadt

**d) Finanzierung:**

Der Kämmerer hat die Mittelbereitstellung in Höhe von 40.000 € auf der HHSt. 1.6300.51050.0 „Pflastersanierung Höhenkreuzweg“ genehmigt unter der Voraussetzung, dass der Hauptausschuss der Mittelbereitstellung zustimmt.

**e) Personelle Auswirkung:**

Durch die Baumaßnahme wird Personal beim Tiefbauamt gebunden.

I.A.

Braun  
Amtsleiter